

Satzung des Jugendbeirates der Stadt Abensberg

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates	2
§ 2 Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung	2
§ 3 Geschäftsgang der Delegiertenversammlung	3
§ 4 Wahl des Jugendbeirates	3
§ 5 Jugendbeirat	4
§ 6 Geschäftsgang der Jugendbeirates	5
§ 7 Anträge	5
§ 8 Beschlüsse	5
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	6
§ 10 Sitzungsniederschriften	6
§ 11 Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat	6
§ 12 Änderung der Satzung	6
§13 Inkrafttreten	6

Präambel

Der Jugendbeirat ist die Interessensvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Abensberg. Er bringt als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen ein, die für die Entscheidung jugendspezifischer Belange auf örtlicher Ebene bedeutungsvoll sein können. Überdies ist er Sprachrohr der Jugend und fördert durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit den Bewusstseinsbildungsprozess.

Sämtliche aufgeführten Funktionen und Tätigkeiten gelten für alle Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

§ 1 Aufgaben des Jugendbeirates

- I. Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Abensberg von 14 bis 26 Jahren. Er arbeitet zur Förderung der Belange der Jugend mit den Trägern der Jugendarbeit sowie mit allen Einrichtungen zusammen, die sich mit Jugendarbeit und Jugendhilfe befassen.
- II. Der Jugendbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen entgegen und leitet sie nach Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann. Er gibt Anregungen und Empfehlungen.
- III. Der Jugendbeirat gibt auch eigene Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Soweit diese in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, muss der zuständige Ausschuss die Anregung bzw. Empfehlung innerhalb von zwei Monaten behandeln. Der Vorsitzende des Jugendbeirates oder seine Stellvertreter haben das Recht, die Anträge und Empfehlungen des Jugendbeirates in der Sitzung des zuständigen Ausschusses der Stadt Abensberg vorzutragen und zu begründen.

§ 2 Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung

- I. Alle Abensberger Vereine, Gruppierungen und sonstige lose Verbindungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, dürfen Delegierte für die Delegiertenversammlung benennen. Die Organisationen müssen
 - a) Jugendarbeit leisten,
 - b) auf Dauer eingerichtet sein,
 - c) sich mindestens einmal im Monat treffen und
 - d) mindestens zehn Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die zwischen 14 und 26 Jahre alt sind.
- II. Die vorgenannten Organisationen haben das Recht, jeweils die folgende Anzahl an Delegierten zu benennen, wobei als Mitglieder nur Personen gelten, die zwischen 14 und 26 Jahre alt sind und einen Erst- oder Zweitwohnsitz in Abensberg haben:
 - a) Organisationen mit bis zu 20 Mitgliedern: ein Delegierter
 - b) Organisationen mit bis zu 40 Mitgliedern: zwei Delegierte
 - c) Organisationen mit bis zu 60 Mitgliedern: drei Delegierte
 - d) Organisationen mit bis zu 80 Mitgliedern: vier Delegierte
 - e) Organisationen mit mehr als 80 Mitgliedern: fünf Delegierte
- III. Pro Delegierten kann ein Ersatzdelegierter benannt werden.
- IV. Wenn sich eine Organisation während der Amtszeit der Delegiertenversammlung auflöst, scheidet ihr Delegierter aus der Delegiertenversammlung aus.
- V. Die Delegierten sind gegenüber der Stadtverwaltung Abensberg unter Angabe des Namens, der Anschrift sowie des Geburtsdatums zu benennen.
- VI. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt zwei Jahre und beginnt am Tage der Jugendbeiratswahl. Die benennende Organisation kann jederzeit neue Delegierte benennen.

Überschreitet ein Delegierter die Altersgrenze oder verliert er seinen Wohnsitz in Abensberg, endet sein Delegiertenmandat.

§ 3

Geschäftsgang der Delegiertenversammlung

- I. Der Vorsitzende des Jugendbeirates leitet die Delegiertenversammlung.
- II. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Mitarbeiter für sozialpädagogische Angelegenheiten der Stadt Abensberg im Einvernehmen mit dem Jugendbeirat einberufen. Eine Delegiertenversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies der Jugendbeirat oder ein Viertel der Delegierten beim Mitarbeiter für sozialpädagogische Angelegenheiten der Stadt Abensberg beantragt.
- III. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- IV. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von drei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt. Die Delegiertenversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- V. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- VI. In der Delegiertenversammlung berichtet der Jugendbeirat über seine Tätigkeit.
- VII. Die Delegiertenversammlung diskutiert Fragen des Zuständigkeitsbereichs des Jugendbeirates und kann hierzu Beschlüsse fassen.
- VIII. Zur Delegiertenversammlung sind die Bürgermeister sowie der Jugendreferent der Stadt Abensberg einzuladen. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

§ 4

Wahl des Jugendbeirates

- I. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit den aus sieben Mitgliedern bestehenden Jugendbeirat. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.
- II. Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Jugendbeirates in offener Abstimmung einen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine Delegierten sein.
- III. Jeder Delegierte hat das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates abzugeben.
- IV. Die Kandidaten erhalten die Gelegenheit, sich den Delegierten persönlich vorzustellen.
- V. Die Wahl der sieben Mitglieder des Jugendbeirates erfolgt geheim. Dabei hat jeder Delegierte sieben Stimmen. Vergibt ein Delegierter mehr als sieben Stimmen oder weniger als vier Stimmen, so ist der Stimmzettel ungültig. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.
- VI. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Können die sieben Mitglieder des Jugendbeirates aufgrund einer Stimmgleichheit nicht bestimmt werden, wird eine

Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VII. Der Vorsitzende des Wahlausschuss fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

§ 5 Jugendbeirat

- I. Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die aus der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- II. Der Jugendbeirat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit:
 - a) den 1. Vorsitzenden,
 - b) den 2. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertritt,
 - c) den 3. Vorsitzenden, der im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden den 1. Vorsitzende vertritt,
 - d) den Schriftführer,
 - e) den Kassier und
 - f) zwei Beisitzer.
- III. Der Vorsitzende ist der Sprecher des Jugendbeirates. Er vertritt den Jugendbeirat nach innen und nach außen und vollzieht dessen Beschlüsse.
- IV. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Handlungen und Rechtsgeschäfte des Kassiers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Gegenzeichnung durch den amtierenden Vorsitzenden.
- V. Beim Ausscheiden eines Jugendbeiratsmitglieds rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates die nächst höhere Stimmenzahl erzielt hatte.
- VI. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Kassiers während der Amtszeit des Jugendbeirats wird ein Nachfolger gem. Abs. 1 gewählt.
- VII. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Jugendbeirat ist so lange im Amt, bis ein neuer Jugendbeirat gewählt wurde.

§ 6

Geschäftsgang des Jugendbeirates

- I. Die Geschäftsführung des Jugendbeirates obliegt dem Vorsitzenden. In Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.
- II. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Jugendbeirates ein. Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Der Jugendbeirat ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen.
- III. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In sehr dringenden Fällen kann die Einladung ausnahmsweise fernmündlich – auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist – ergehen. Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- IV. Die erste Sitzung nach einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung findet im direkten Anschluss an die Delegiertenversammlung oder während einer Unterbrechung der Delegiertenversammlung statt.
- V. Um seine Aufgaben selbstständig erledigen zu können, wird dem Jugendbeirat von der Stadt Abensberg ein fester jährlicher Etat zur Verfügung gestellt, der von diesem frei verwaltet wird.
- VI. Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7

Anträge

- I. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich mit einer kurzen Begründung spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen der Stadt Abensberg.
- II. Der Jugendbeirat entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge oder mündliche Anträge der Sitzungsteilnehmer behandelt werden sollen.

§ 8

Beschlüsse

- I. Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen. Er fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- II. Jedes Mitglied muss sich an der Abstimmung beteiligen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- III. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von drei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt. Der Jugendbeirat ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- I. Ein Mitglied des Jugendbeirates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen kann.
- II. Der persönlich Beteiligte muss dem Leiter der Sitzung seinen Ausschließungsgrund mitteilen. Der Jugendbeirat entscheidet dann ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten, ob die Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Sitzungsniederschriften

- I. Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Jugendbeirates wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse.
- II. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, so gilt sie als genehmigt.
- III. Jedermann kann die öffentliche Sitzungsniederschrift jederzeit einsehen.

§ 11

Anwendung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Soweit die Bestimmungen dieser Satzung für die Tätigkeit des Jugendbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg entsprechend.

§ 12

Änderung der Satzung

- I. Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Delegiertenversammlung. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu einer Delegiertenversammlung dieser Tagesordnungspunkt vermerkt ist. Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig.
- II. Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 1999 außer Kraft.

